

3 O 62/13

Ausfertigung (Telekopie gemäß § 317 Abs.5, 329 Abs.1 ZPO)

Verkündet am 22.11.2013



Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Kleve

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
g e g e n

die Sonnenstraelen GmbH, [REDACTED]
[REDACTED] 47638 Straelen,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Kleve
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 15.10.2013
durch den Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig gegen Sicherheitsleitung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche aus übergegangenem Recht aufgrund eines Schadensereignisses, das zur Beschädigung von Teilen einer Solaranlage führte.

Die Klägerin versicherte den Zeugen [REDACTED] im Rahmen einer Elektronikversicherung unter anderem gegen Sachschäden aus blitzbedingten Überspannungsschäden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Versicherungsschein (Anlage K1 zur Klageschrift, [REDACTED]) verwiesen. Dem Vertragsabschluss war ein Antrag des Zeugen [REDACTED] (Anlage K10 zum klägerischen Schriftsatz vom 07.05.2013)

Daneben unterhielt der Zeuge [REDACTED] bei der Klägerin eine Betriebsunterbrechungsversicherung für die Fotovoltaikanlage (vgl. Anlage K9 zum klägerischen Schriftsatz vom 21.03.2013, [REDACTED]).

In den Jahren 2009 und 2010 lieferte und montierte die Beklagte für den Zeugen [REDACTED] eine Fotovoltaikanlage. Dem waren zwei Angebote vom 18.09.2009 und 13.09.2010 (Anlagen K11 und K12 zum klägerischen Schriftsatz vom 03.06.2013) vorausgegangen. Ihre Leistungen rechnete die Klägerin am 31.12.2009 (Anlage zur Klageschrift, [REDACTED]) und 26.11.2010 (Anlage zur Klageschrift, [REDACTED]) ab. Die Unterkonstruktionen für die erste gelieferte Fotovoltaikanlage hat nicht die Beklagte errichtet, sondern der Zeuge [REDACTED] in Eigenleistung. Bei der zweiten Fotovoltaikanlage hat der Zeuge [REDACTED] jedenfalls Teile der Unterkonstruktion errichtet.

Die von der Beklagten gelieferten und montierten Fotovoltaikanlagen beinhalteten unstreitig keinen Überspannungsschutz.

Am 28.06.2011 wurden Wechselrichter der von der Beklagten gelieferten und montierten Fotovoltaikanlage beim Zeugen [REDACTED] beschädigt. Die Klägerin gab ein Gutachten bei der Firma [REDACTED] in Auftrag, nach dessen Inhalt Blitzeinschläge 10 Wechselrichter beschädigt hatten (vgl. näher zum Gutachten: (Anlage zur Klageschrift, [REDACTED])). An Gutachterkosten hatte die Klägerin 1.957,55 € und 432,57 € an die Firma [REDACTED] zu zahlen (vgl. Rechnungen vom 12.09.2011 und 28.10.2011, Anlagen K4 und K5 zur Klageschrift)

Die Beklagte tauschte die Wechselrichter aus und stellte hierfür dem Zeugen [REDACTED] 1.448,00 € in Rechnung.

Mit Schreiben vom 25.11.2011 forderte die Klägerin die Beklagte erfolglos zur Zahlung von 20.911,00 € auf (vgl. Anlage K7 zur Klageschrift, [REDACTED]).

Der Zeuge [REDACTED] hat durch Abtretungserklärung vom 14.09.2011 (Anlage K6 zur Klageschrift) sämtliche Ansprüche an die Klägerin aus dem Schadensereignis an der Photovoltaikanlage an die Klägerin abgetreten.

Die Klägerin trägt vor:

Der Zeuge habe mit der Beklagten einen Werkvertrag und keinen Kaufvertrag geschlossen. Insbesondere habe die Beklagte Werkleistungen zu erbringen gehabt, der Eigenanteil des Zeugen [REDACTED] hieran sei gering und nach Angebot und Rechnungen seien keine Komponenten geliefert worden, sondern vollständige Photovoltaikanlagen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den klägerischen Schriftsatz vom 03.06.2013 [REDACTED] verwiesen.

Die Beklagte habe kein mangelfreies Werk geliefert, da sie nach den einschlägigen DIN VDE 0100-100 (06.2009) einen Überspannungsschutz hätte installieren müssen.

Selbst wenn die Verträge zwischen dem Zeugen [REDACTED] und der Beklagten allerdings als Kaufverträge einzuordnen wären, würde die Beklagte gleichwohl haften: Denn die gelieferten Anlagen seien auch insoweit mangelhaft und der Zeuge [REDACTED] habe diesen versteckten Mangel unmittelbar nach Bekanntwerden (durch den Schadensfall) gerügt. Jedenfalls aber sei der Beklagten ein Beratungsverschulden im Rahmen der Kaufvertraglichen Beratung anzulasten: Zur sach- und fachgerechten Errichtung einer Anlage wie der bei dem Zeugen [REDACTED] installierten Anlage gehöre stets die Installation eines Überspannungsschutzes. Die Beklagtenseite habe bei dem Zeugen [REDACTED] den Irrtum erweckt, die von ihr gelieferte Anlage entspreche dem Stand der Technik. Der Zeuge [REDACTED] habe nicht zwischen einem äußeren Blitzschutz und einem Überspannungsschutz unterscheiden können und daher auch nicht gewusst, welche Folgen das Weglassen eines Überspannungsschutzes haben könne. Bei richtiger Beratung hätte sich der Zeuge [REDACTED] für den Einbau eines Überspannungsschutzes entschieden.

Sie - die Klägerin - sei auch nicht deshalb mit der Geltendmachung von Ansprüchen ausgeschlossen, weil der Zeuge [REDACTED] sie über den Nichteinbau eines Überspannungsschutzes informiert habe. Vielmehr habe sie nichts vom fehlenden Überspannungsschutz gewusst und hätte die Anlagen bei Kenntnis dieses Umstandes auch nicht versichert.

Durch einen Blitzeinschlag im unmittelbaren Umfeld des Hofes [REDACTED] sei es im Hinblick auf den fehlenden Überspannungsschutz zur Beschädigung von 10 auf Seite 4 der Klageschrift ([REDACTED]) näher bezeichneten Wechselrichtern an der Fotovoltaikanlage des Zeugen [REDACTED] entsprechend den Feststellungen des Gutachtens [REDACTED] gekommen,

Insgesamt müsse die Beklagte für folgende Schäden haften:

16.135 € für die Neulieferung von 10 Wechselrichtern nebst 135 € Frachtkosten aus der Rechnung der forma SMA Solar Technology AG vom 01.07.2011 an den Zeugen [REDACTED] (vgl. zur Rechnung: Gutachten [REDACTED])

Für den Austausch der Geräte müsse die Beklagte den erhaltenen Betrag von 1.200 € netto zurückzahlen.

Ferner läge ein Betriebsunterbrechungsschaden beim Zeugen [REDACTED] für den vorübergehenden Ausfall der Anlage für 9 Tage in Höhe von 1.436 € nach näherer Maßgabe von Seite 5 der Klageschrift [REDACTED] vor.

Außerdem müsse die Beklagte die Sachverständigenkosten in Höhe von 1.957,55 € und 432,57 € regulieren.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 20.911,32 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.01.2012 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor:

Es sei Kaufvertragsrecht anzuwenden, wie sich schon aus dem nur untergeordneten Teil der Arbeitsleistungen der Beklagten im Verhältnis zum vollständig

übergeordneten Warenwert ergebe. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Beklagtenschriftsatz vom 28.03.2013 verwiesen.

Die Anlage sei nicht mangelhaft: Es sei ausdrücklich mit dem Zeugen [REDACTED] darüber gesprochen worden, dass kein Überspannungsschutz installiert werde. Die Errichtung eines Überspannungsschutzes sei auch nicht fachlich geboten oder sogar branchenüblich gewesen. Aus der anzuwendenden DIN VDE 0185-305-03 Beiblatt 5 ergebe sich ebenfalls, dass kein Überspannungsschutz einzurichten war. Vielmehr sei mit dem Zeugen [REDACTED] vorwiegend die Versicherbarkeit der Anlage erörtert worden. Im Zusammenhang mit den Anfragen zur Versicherbarkeit habe der Zeuge [REDACTED] gegenüber der Klägerin ausdrücklich darauf hingewiesen, dass kein Überspannungsschutz vorliege. Der Zeuge [REDACTED] habe den Überspannungsschutz dann nicht gewünscht, weil die Anlage nach seinen Angaben auch ohne diesen versicherbar gewesen sei. Tatsächlich zeige die Versicherungspraxis der Klägerin auch auf, dass diese die Versicherung nicht von einem Überspannungsschutz abhängig mache. Dies ergebe sich etwa daraus, dass die Beklagte auch in der Vergangenheit – etwa mit Antragsformular 01/08 – ausdrücklich sowohl den inneren Blitzschutz (Überspannungsschutz) als auch den äußeren Blitzschutz (Gebäude-Blitzschutzanlage) abgefragt habe und auch bei doppelter Verneinung Versicherungsschutz gewährte. Hierzu bezieht sich die Beklagte auf ein (anonymisiertes) Antragsformular (Anlage B1 zur Klageerwiderung [REDACTED]) sowie auf eine von der Klägerin mit der Versicherungsnehmerin [REDACTED] abgeschlossene Versicherung (Anlagen B4 und B5 zum Beklagtenschriftsatz vom 11.10.2013).

Daher sei das Verhalten der Klägerin treuwidrig, jedenfalls aber müsse sie sich ein Mitverschulden anrechnen lassen.

Im Übrigen sei der Überspannungsschutz auch bezogen auf den Brandschutz mit dem Zeugen [REDACTED] erörtert worden. Insoweit hätten Beklagtenmitarbeiter erklärt, dass angesichts der zu installierenden Anlage nur eine Prüfung des Überspannungsschutzes für den gesamten Hof sinnvoll sei. Diese Angaben seien auch richtig, wie sich dem (weiterhin aktuellen) Merkblatt für PV-Installateure zum Thema „Blitz- und Überspannungsschutz von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden“ ergebe.

Darüber hinaus sei der Zeuge [REDACTED] auch seinen Rügeobliegenheiten nach §§ 377, 381 Abs. 2 HGB nicht nachgekommen, die bestanden hätten, weil der Zeuge die Photovoltaikanlage für den gewerblichen Bedarf eingesetzt habe.

Die Kammer hat Beweis durch uneidliche Vernehmung der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] mit dem aus dem Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 15.10.2013 ersichtlichen Ergebnis erhoben.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Klägerin stehen keine Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte gemäß §§ 437 Nr. 3, 280 BGB wegen Lieferung einer mangelhaften Kaufsache zu.

Entgegen Klägeransicht sind die beiden streitgegenständlichen Verträge zur Lieferung und Montage von Photovoltaikanlagen als Kaufverträge und nicht als Werkverträge anzusehen: Lieferungen von Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich als Kaufverträge mit Montage(neben)pflichten anzusehen (BGH NJW-RR 2004, 850, OLG Saarbrücken Urt. v. 02.02.2011 – 1 U 31/10, zitiert nach BeckRS 2011, 03886, OLG Bamberg NJW-Spezial 2012, 398 = BeckRS 2012, 11899). Auch aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles ist hier keine andere Bewertung geboten: Selbst bei Zugrundelegung der Preisreduzierung um 15.000 € netto „bei kompletter Selbstmontage“ (durch den Zeugen [REDACTED]) entsprechend dem Angebot vom 18.09.2009 ergibt sich, dass die Montageleistungen im Verhältnis zum Gesamtangebot (323.032,64 € inkl. MWSt.) von untergeordneter Bedeutung sind. Auf die weiteren Streitpunkte der Parteien zum tatsächlichen Gegenwert der Montageleistungen kommt es daher nicht einmal an.

Die geleisteten Photovoltaikanlagen waren jedoch schon nicht mangelhaft: Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass

der Zeuge [REDACTED] mit der Beklagten vereinbarte, dass überhaupt kein Blitzschutz, d.h. weder ein äußerer noch ein innerer Blitzschutz von der Beklagten vorgesehen werden sollte. Dies haben die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] übereinstimmend und glaubhaft bekundet. Für die Glaubhaftigkeit des Zeugen [REDACTED] spricht insbesondere, dass er nachvollziehbar darlegte, dass er sich bereits im Vorfeld bei Berufskollegen und der Landwirtschaftskammer erkundigte und ihm auch von dortaus mitgeteilt wurde, dass keine Notwendigkeit für Überspannungsschutzmaßnahmen bestehen. Auch bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des Zeugen [REDACTED]. Insbesondere bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass er die Beklagte durch falsche Angaben begünstigen wollte. Dann aber liegt aufgrund der vorrangigen Vereinbarung der Kaufvertragsparteien schon kein Mangel der Kaufsache iSd § 434 Abs. 1 S. 1 BGB vor.

Darauf, ob der Zeuge [REDACTED] etwaige Mängel rechtzeitig iSd § 377 HGB rügte (vgl. zur Rügeobliegenheit bei Photovoltaikanlagen Günther NZBau 2010, 465 mwN) kommt es mithin nicht an.

Die Klägerin hat auch keine Verletzung kaufvertraglicher Beratungspflichten und damit einen Anspruch nach §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 433 BGB nachgewiesen. Insbesondere ist nicht erwiesen, dass der Zeuge [REDACTED] ausdrücklich die Errichtung eines Überspannungsschutzes (inneren Blitzschutzes) hätte empfehlen müssen oder weitergehend über die Notwendigkeit eines Überspannungsschutzes (einschließlich Folgen des Unterbleibens) und die Kosten für diesen hätte informieren müssen: Die Klägerin hat nicht dargelegt, dass der Zeuge [REDACTED] in besonderem Umfang von der Beklagten eine technische Beratung forderte. Dies liegt hier auch deshalb gerade nicht nahe, weil der glaubwürdige Zeuge [REDACTED] nach seiner glaubhaften Aussage sich bereits im Vorfeld bei Kollegen und Landwirtschaftskammer erkundigt hatte und nach der glaubhaften Aussage des ebenfalls glaubwürdigen Zeugen [REDACTED] bereits über ein anderes Angebot eines Mitbewerbers verfügte. Insbesondere hatte sich der Zeuge [REDACTED] entsprechend seiner Aussage auch nach einen Brandschutz und Überspannungsschutz bei der Landwirtschaftskammer erkundigt und von dortaus die Information erhalten, dass dies nicht erforderlich sei. Nach seinen Bekundungen wollte er weder einen Brand- noch einen Überspannungsschutz. Dies steht im Einklang mit der Aussage des Zeugen [REDACTED], der bestätigte, dass explizit

darüber gesprochen wurde, dass kein Blitzschutz und Überspannungsschutz angeboten werden soll.

Zwar glaubt die Kammer dem Zeugen [REDACTED] auch insoweit, dass er damals über die technischen Unterschiede zwischen (äußeren und inneren) Blitzschutz bzw. Brandschutz nicht abschließend informiert war. Die Beklagte war jedoch nicht von sich aus verpflichtet, den Zeugen [REDACTED] weitergehend technisch zu beraten, sofern der Zeuge von sich aus diese zusätzlich Schutzmaßnahmen nicht wollte. Grundsätzlich besteht keine Beratungspflicht gegenüber dem Käufer, der sich bereits anderweitig informiert hat und mit festen Vorstellungen auftritt (vgl. etwa OLG Köln Urt.v. 08.01.1993, 19 U 187/92 in BB 1993 Beilage 13 zu Heft 19 S. 9). Hier kommt jedoch hinzu, dass die Beklagte den Zeugen [REDACTED] weitergehend beraten hat, weil nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zur Überzeugung der Kammer feststeht, dass der Zeuge [REDACTED] dem Zeugen [REDACTED] darauf hinwies, dass auf die „Versicherbarkeit“ der Anlage zu achten ist: Hierfür spricht nicht nur die Aussage des Zeugen [REDACTED] sondern insbesondere die Angaben des Zeugen [REDACTED], der von sich aus sofort klarstellte, dass er den Umstand, dass er wusste, dass kein Brandschutz oder Überspannungsschutz vorlag, der Versicherung offenlegte und der anschließend nach Vorhalt des Fragebogens K10 schilderte, dass er über den fehlenden „Blitzschutz“ gesondert mit seinem Versicherungsvertreter sprach. Die Beklagte durfte seinerzeit auch berechtigt davon ausgehen, dass grundsätzlich auch bei fehlendem Überspannungsschutz eine Versicherbarkeit möglich ist. Dann aber hat die Beklagte ihrer Beratungspflicht genügt, wenn sie bei schon gefassten Entschluss zur Nichteinrichtung eines Überspannungsschutzes den Zeugen [REDACTED] darauf hinweist, unbedingt auf die Versicherbarkeit zu achten. Denn durch diesen Hinweis werden schwerwiegende finanzielle Nachteile für den Zeugen abgewendet. Weitergehender Hinweise der Beklagtenseite bedurfte es im Rahmen ihrer allgemeinen kaufvertraglichen Beratungspflichten nicht.

Schließlich haftet die Beklagte auch nicht gemäß § 823 BGB. Denn sie lieferte dem Zeugen [REDACTED] die bestellte Photovoltaikanlage und verursachte nicht adäquat-kausal in zurechenbarer Weise schuldhaft eine rechtswidrige Eigentumsverletzung.

- 10 -

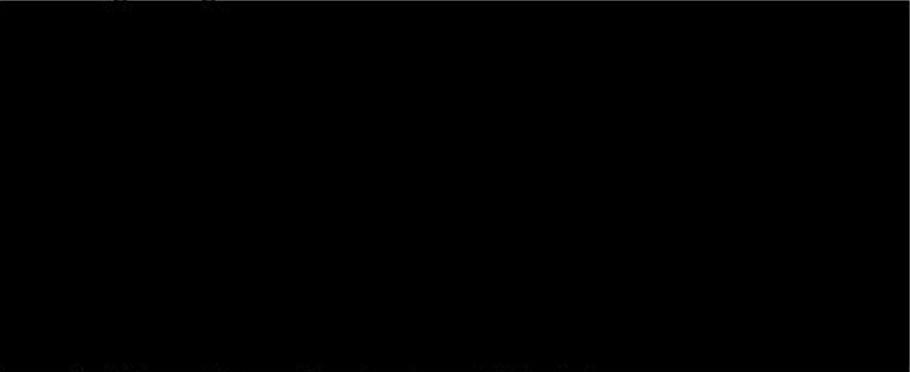
Daher bestehen schon dem Grunde nach keine Ansprüche der Klägerin aus abgetretenen bzw. aus übergegangenem Recht.

Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge des § 91 ZPO abzuweisen.

Die Vollstreckbarkeitsentscheidung beruht auf § 709 ZPO.

- Streitwert: 20.911,32 € -


als Einzelrichter
Ausgefertigt


als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle